



GEMEINDE 5614 SARMENSTORF

# **FEUERWEHRREGLEMENT**

**1997**

## **Feuerwehrreglement**

Der Gemeinderat Sarmenstorf, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971,

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### *Funktions- und Berufsbezeichnungen*

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **II. Rekrutierung und Einteilung**

#### § 2

##### *Rekrutierung*

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

#### § 3

##### *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Nichtpflichtige unter 20 Jahren können keinen freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes leisten.

#### § 4

##### *Vertrauensarzt*

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

### **III. Organisation der Feuerwehr**

#### § 5

##### *Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant;
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (in der Regel aktive Feuerwehrleute);

Der Gemeinderat kann zudem den Ortschef Zivilschutz in die Kommission wählen.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsident ist der jeweils amtierende Feuerwehrkommandant.

### **IV. Aufgaben der Feuerwehrkommission; Löscheinrichtungen**

#### § 6

##### *Aufgaben der Feuerwehrkommission; Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

<sup>2</sup>Die weiteren Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach § 6 des Gesetzes.

### **V. Ausrüstung**

#### § 7

##### *Ausrüstung*

<sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **VI. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### § 8

#### *Ausbildung*

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 9

#### *Übungsdienst*

<sup>1</sup>Für jede Übung soll ein detailliertes Übungsprogramm aufgestellt werden.

<sup>2</sup>Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### § 10

#### *Branddienst, Einsatzpläne*

<sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

## **VII. Kontrollwesen**

### § 11

#### *Kontrollführung*

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

## § 12

### *Dienstbüchlein*

<sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten an die Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

## § 13

### *Kommandowechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **VIII. Versicherung**

## § 14

### *Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde versichert.

## **IX. Ordnungsbussen**

## § 15

### *Bussen*

<sup>1</sup>Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst. Das Straf- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis in der Regel einen Übungssold.

## **X. Schlussbestimmungen**

### § 16

#### *Rechtsschutz*

Verfügungen und Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden. Sie sind innert gleicher Frist an das Amt weiterziehbar.

### § 17

#### *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 30. April 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

5614 Sarmenstorf, 24. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Josef Stalder*

Der Gemeindeschreiber:

*Stefan Jung*

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

5001 Aarau, 8. April 1997

Der Direktor:

*Dr. Rolf Eichenberger*